

Allgemeine Informationen zur privaten Vorsorge (3. Säule)

Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) wird vom Staat mit besonderen steuerlichen Privilegien gefördert und steht nur in der Schweiz wohnhaften und steuerpflichtigen Erwerbstätigen offen. Aufgrund der steuerlichen Privilegien bestehen allerdings einschränkende Vorschriften über die Ausgestaltung und Verfügbarkeit der Vorsorge.

Beiträge

Die **Maximalbeiträge** per 2016 betragen für Vorsorgenehmer

- **mit** Pensionskasse **Fr. 6'768**
- **ohne** Pensionskasse
20 % des Erwerbseinkommens,
maximal **Fr. 33'840**

Steuern

Die geleisteten Beiträge an die Säule 3a können **vollumfänglich** vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Während der Vorsorgedauer sind die Erträge verrechnungs- und einkommenssteuerfrei und auch das Vermögen muss nicht versteuert werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung wird das Vorsorgekapital zu einem **reduzierten Satz**, getrennt vom übrigen Einkommen, versteuert. Die Besteuerung kann durch das Führen von **mehreren Vorsorgekonti oder -Policen** zusätzlich reduziert werden. Die Steuerbehörden akzeptieren in der Regel zwei bis drei Konti oder Policen pro Person.

Aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze lohnt sich das Einrichten einer Säule 3a finanziell auf alle Fälle. Zudem werden meist höhere Zinsen bezahlt, als auf gewöhnlichen Sparkonti.

Auszahlung

Die Verfügbarkeit der einbezahlten Gelder ist nur in folgenden Fällen möglich:

- **5 Jahre vor ordentlicher AHV-Pension**
- **Einkauf in die Pensionskasse**
- **Aufnahme berufliche Selbständigkeit**
- **Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum**
- **Auswanderung aus der Schweiz**
- **Invalidität (unter Umständen)**

Mit einer richtigen Planung insbesondere der Säule 3a lassen sich immense Steuereinsparungen erzielen. Es ist dabei aber enorm wichtig, bereits bei der Einrichtung die Weichen richtig zu stellen. Die Praxis zeigt, dass sich viele Vorsorgenehmer dessen nicht bewusst sind und somit viel (Steuer-)Geld im wahrsten Sinne des Wortes verschenken. Eine professionelle Beratung ist deshalb eine Investition, die sich mehrfach auszahlt.

Begünstigung

Die Begünstigung im Todesfall ist gesetzlich wie folgt geregelt:

1. **Ehegatte, eingetragener Partner**
2. **Kinder, Konkubinatspartner** (min. 5 Jahre Konkubinatspartner), **massgeblich unterstützte Personen**
3. **Eltern**
4. **Geschwister**
5. **übrige Erben**

Ab dem 3. Punkt kann die Reihenfolge geändert werden.

Bank oder Versicherung?

Grundsätzlich sollten die beiden Komponenten „**Sparen**“ und „**Versichern**“ immer getrennt werden. Ein kombiniertes Produkt, eine so genannte Vorsorge-Police, ist praktisch nie sinnvoll, weil sehr unflexibel, teuer und undurchsichtig.

Freie Vorsorge (Säule 3b)

Als freie Vorsorge bezeichnet man alle im Rahmen der Säule 3b des Drei-Säulen-Konzepts getroffenen Massnahmen der **individuellen Selbstvorsorge**. Dazu zählen insbesondere Lebensversicherungen, aber auch Spargelder, Wertschriften, Liegenschaften, Kunstgegenstände usw.

Die Säule 3b steht erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen offen. Über das Kapital kann jederzeit frei verfügt werden.

Im Unterschied zur gebundenen Vorsorge geniesst die freie Vorsorge grundsätzlich keine Steuerprivilegien. Die wichtigsten Merkmale sind:

- Keine Abzüge der Vorsorgebeiträge vom steuerbaren Einkommen. Die Zinsen und Überschüsse während der Laufzeit sowie die Kapitalauszahlung sind nicht generell steuerbefreit.
- Unter Einhaltung gewisser Bedingungen sind bei Lebensversicherungen die Zinserträge und Überschüsse einkommenssteuerfrei.
- Vorzeitige Auflösung ist prinzipiell möglich
- Laufzeit der Vorsorge ist frei wählbar